



# Regionale Vernetzung im Frühbereich, Region Bern Südost, 18. März 2024

Adrian Brand  
Präsident KESB Mittelland Süd

# Übersicht

Gefährdungsmeldung (Melderechte, Meldepflichten, Inhalt und Ablauf)

Behördlicher Kinderschutz

Fragen?



# Gefährdungsmeldung und Zusammenarbeitspflicht

## Art. 443 ZGB:

Jede Person darf eine Gefährdungsmeldung einreichen.

Personen, welche im Rahmen ihrer **amtlichen Tätigkeit** von einer Hilfsbedürftigkeit **erfahren**, sind zur Meldung **verpflichtet** (Berufsgeheimnis [Ärztinnen und Ärzte] ist zu beachten, Amtsgeheimnis nicht), wenn sie nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.



---

## Art. 448 ZGB i.V.m. Art. 55 KESG:

Jede Person ist zur **Mitwirkung** bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet (Arztgeheimnis ist wiederum zu beachten).

## Art. 453 Abs. 2 ZGB:

Bei **ernsthafter Gefahr**, dass eine Person sich selbst gefährdet oder andere schwer schädigt, arbeiten KESB, betroffene Stellen und Polizei zusammen. Wer dem Amts- oder Berufsgeheimnis untersteht, ist in solchen Fällen **berechtigt**, der KESB Mitteilung zu machen (auch ohne Entbindung!).

## Neue Melderechte im Kinderschutz seit 1.1.2019

### Art. 314c ZGB:



<sup>1</sup> **Jede Person** kann der Kindeschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

<sup>2</sup> Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem **Berufsgeheimnis** nach Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

# Neue Meldepflichten im Kinderschutz seit 1.1.2019

## Art. 314d ZGB:

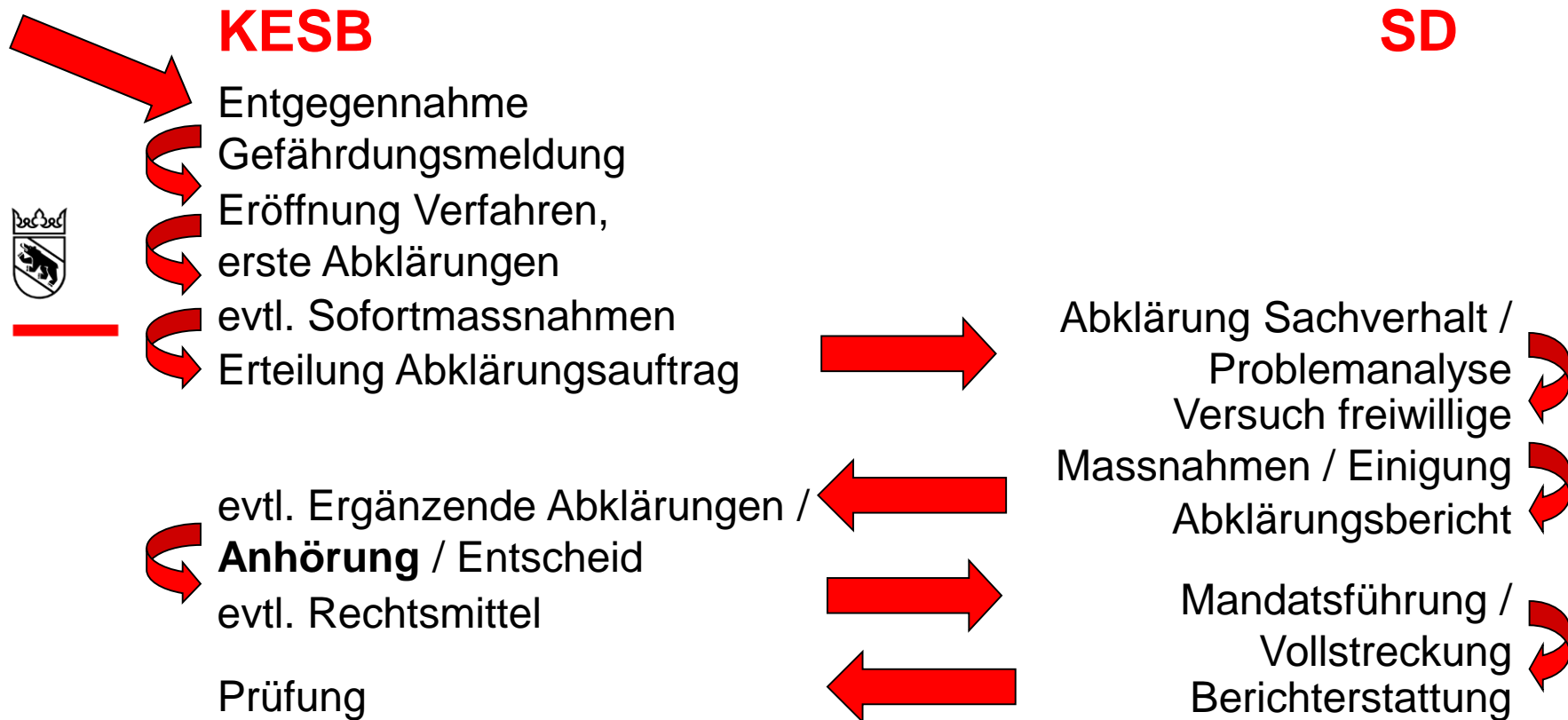


<sup>1</sup> Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind **zur Meldung verpflichtet**, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

<sup>2</sup> Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

# Zusammenarbeit der SD und der KESB



# Fragen?



Adrian Brand  
Präsident KESB Mittelland Süd  
031 635 21 10  
adrian.brand@be.ch

## Inhalt und Qualität der Meldung

- Präzise Wiedergabe von Beteiligten, Zeitdaten und -perioden
- Präzise Nennung von Ereignissen, Rücksprachen, Konsultationen
- Aktenführung als Grundlage
- Klare Trennung zwischen Feststellungen/Beobachtungen und eigenen Überlegungen und Interpretationen
- Mutmassungen und Aussagen anderer müssen als solche erkennbar sein, dürfen nicht als Tatsachen hingestellt werden
- Sachlichkeit in den Darstellungen der Sachverhalte (Akteneinsichtsrecht der Eltern)
- Transparenz: Meldung i.d.R. erst, wenn Kind und Eltern über die bevorstehende Meldung informiert sind
- Mitbericht von involvierten Fachpersonen (SchulSoA, HP usw.)





# Gefährdung des Kindeswohls und gesetzlicher Auftrag

## Art. 307 Abs. 1 ZGB

Ist das **Wohl des Kindes gefährdet** und sorgen die **Eltern nicht von sich aus für Abhilfe** oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.



## Voraussetzungen für behördliche Kinderschutzmassnahmen

Behördliche Kinderschutzmassnahmen bedeuten immer einen staatlichen Eingriff in die Elternrechte und werden nur dann verfügt, wenn

- die Eltern nicht von sich aus die nötige Unterstützung holen
- die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderliche Unterstützung anzunehmen
- freiwillige Unterstützungsangebote zum Vorneherein als ungeeignet oder ungenügend erscheinen



## Behördliche Kinderschutzmassnahmen



<b>Elterliche Sorge</b>				<b>Art. 311 / 312 ZGB</b> Entzug elterliche Sorge
			<b>Art. 310 ZGB</b> Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht	
		<b>Art. 308 ZGB</b> Beistandschaft		
	<b>Art. 307 ZGB</b> Mahnung Weisung Aufsicht			

# Gefährdungsmeldung im Bereich der Volksschule

## Art. 29 VSG Mängel in Erziehung und Pflege



1 Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, informiert die Lehrerschaft oder die Schulleitung die Eltern.

2 Nötigenfalls benachrichtigt die **Schulkommission** die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**. Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ohne vorgängige **Information der Eltern** erfolgen.